OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200037/10/SCH/KA

Datum:
Linz, 20. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Dr. K D, vertreten durch Anwaltssocietät S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25.2.2019, GZ: 0004482/2017, wegen einer Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11.9.2019,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 10 Euro bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit Straferkenntnis vom 25.2.2019, GZ: 0004482/2017, über Herrn Dr. K D wegen einer Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Der Beschuldigte, Herr Dr.iur. K D, geboren am x, hat als unbeschränkt haftender Gesellschafter der S & Partner A (FN 191336 b) mit dem Sitz in L, gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu vertreten:

Die S, , S ist ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Bundesstatistikgesetz nicht nachgekommen, da die Daten zur Leistungs- und Strukturerhebung über das Wirtschaftsjahr 2015 nicht bis zum 30.09.2016 an die Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich, 1110 Wien, Guglgasse 13, übermittelt wurden.
Die S, die eine wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung (im Sinne ÖNACE „Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung“) ausübt, ist verpflichtet, die Daten gemäß § 8 oben angeführter Verordnung über das Wirtschaftsjahr 2015 der STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich, zu übermitteln.
Trotz mehrmaliger Mahnung, zuletzt nachweislich mittels Rückscheinbrief vom 07.11.2016, ist die S ihrer Mitwirkungspflicht bis dato nicht nachgekommen, da keine Daten über das Berichtsjahr 2015 übermittelt wurden.
Für die S besteht Auskunftspflicht, da sie die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung erfüllt.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften in der gültigen Fassung:

§§ 9 Z 1 und 66 Bundesstatistikgesetz 2000
§§ 6 und 8 Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung

III. Strafausspruch:
Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt:
€ 250,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt:
38 Stunden
Rechtsgrundlagen: §66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000
§§ 9, 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 25,00 zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 11.9.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Bf und zwei Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Vom Bf wird nicht bestritten, dass die S die von der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 9 Z 1 Bundesstatistikgesetzes 2000 angefragten Daten im Sinne der Leistungs- und Strukturstatistikverordnung für das Wirtschaftsjahr 2015 bis 30.9.2016 nicht übermittelt hat.

Begründend wird diesbezüglich sowohl im verwaltungsstrafbehördlichen Verfahren als auch in der Beschwerde vorgebracht, dass ihm dies faktisch nicht möglich gewesen sei.

Demgegenüber führt die belangte Behörde in der Begründung ihres Straferkenntnisses aus, dass der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt sei.

Zur Schuldfrage wird im Straferkenntnis ausgeführt:

„Es konnte kein Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung vom Beschuldigten im Rahmen der Begründung des Einspruchs vom 21.11.2017 erbracht werden. Das vertretungsbefugte Organ ist insofern strafrechtlich für die Verwaltungsübertretung verantwortlich, als es nicht alle Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund hätten erwarten lassen (VwGH 5.9.2002, 98/02/0220).

In der Rubrik ‚69.1. Rechtsberatung‘ sind die gültigen durchschnittlichen Stundensätze der Kanzlei für Neumandate, die an Unternehmen (nicht Privatpersonen) ohne Umsatzsteuer inklusive Rabatte - differenziert nach Qualifikationsstufe und Tätigkeitsfeld - bekanntzugeben. Auch wenn bei Klienten unterschiedliche Abrechnungen einerseits aufgrund des Rechtsanwaltstarifgesetzes andererseits aufgrund freier Stundensatzvereinbarungen erfolgen, wird es im Sinne der buchhalterischen Erfassung möglich sein die Honorargestaltung, insbesondere bei Neumandaten, quartalsweise nachvoliziehen zu können.
Nicht ausschlaggebend für die Auskunftserteilung ist, dass in der A im Schnitt rund 40 Mitarbeiterinnen in verschiedenen Gebieten tätig sind, sondern die Stundensätze der weiter verrechenbaren Leistungen an Neumandate. Im Sinne eines zweckmäßigen

Abrechnungssystems ist es auch, unabhängig von der Anzahl der zu bearbeitenden Akten, gängig die erforderlichen Stundensätze eruieren zu können.
Im Zuge der Honorarkostenabrechnungen, ob nach dem RATG oder aufgrund freier Stundensatzvereinbarungen, ist es möglich die durchschnittlichen Stundensätze für tatsächliche Transaktionspreise für Neumandate die an Unternehmen erbracht werden, zu erheben.
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Anlässlich der eingangs angeführten Beschwerdeverhandlung hat der Rechtsmittelwerber angegeben, dass er inzwischen die von ihm geschilderten Probleme ausräumen habe können und er aktuell und auch pro foturo in der Lage ist, die gewünschten Daten in der Form zu liefern, wie sie von der Bundesanstalt Statistik Österreich akzeptiert werden. Zu Details hiezu hat sich der Bf nicht geäußert, es kann aber der Schluss gezogen werden, dass dadurch in spezialpräventiver Hinsicht kein weiteres pönalisiertes Verhalten des Bf mehr stattfinden wird. Allerdings ergibt sich daraus auch, dass es retrospektiv offenkundig doch möglich gewesen wäre, die verlangten Daten zu liefern.

5. Zur Verjährungseinrede des Bf ist auszuführen, dass die von der belangten Behörde ursprünglich abgefertigte Strafverfügung vom 6.9.2017 dem Bf nach der gegebenen Aktenlage nicht rechtswirksam zugestellt wurde. Dies ist im Erkenntnis des LVwG Oö. vom 18.2.2019, LVwG-200037/2/Sch/Ka, festgestellt und begründet worden.

Allerdings hat die erwähnte Strafverfügung trotz nicht erfolgter Zustellung ihre Wirkung als Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG entfaltet.

Demnach ist Verfolgungshandlung jede von der Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Auftrag zur Ausforschung, Strafverfügung udgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Die erwähnte Strafverfügung hatte die Sphäre der Behörde jedenfalls verlassen gehabt und ist daher, weil innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist abgefertigt, als taugliche Verfolgungshandlung zu werten gewesen (vgl. VwGH 23.3.1984, 84/02/0079).

6. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 reicht der Strafrahmen bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten bis zu 2.180 Euro.

Angesichts mehrere einschlägiger Vormerkungen des Bf erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro prima facie angemessen. Allerdings muss als Milderungsgrund auch berücksichtigt werden, das gegenständliche Verfahren seit Abfertigung der Strafverfügung einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen hat. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Daten vom Bf hätten übermittelt werden müssen, liegt noch weiter zurück.

Desweiteren hat der Bf inzwischen offenkundig erfolgreiche Bestrebungen unternommen, um nicht mehr mit den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 in Konflikt zu gelangen. Aus diesen Gründen hält es das Verwaltungsgericht für vertretbar und geboten, mit jenem Strafbetrag das Auslangen zu finden, mit dem die Behörde in der Vergangenheit überwiegend bei ihren Strafbescheiden vorgegangen ist.

Zu II. Die Entscheidung über die Verfahrenskostenbeiträge ist in § 64 VStG und § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön